

Film »Tanz der Teufel« nicht mehr indiziert

Entscheidung Nr. 6126 vom 06.10.2016
- in Auszügen -

Auf Antrag des heutigen Rechteinhabers hat die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien den Videofilm „Tanz der Teufel“ aus der Liste der jugendgefährdenden Medien gestrichen.

SACHVERHALT

Verfahrensgegenständlich ist die deutschsprachige Fassung des Films „The Evil Dead“ aus dem Jahr 1985. Regie führt Sam Raimi, die Charaktere werden von Bruce Campbell, Ellen Sandweiss, Richard DeManincor, Betsy Baker und Theresa Tilly dargestellt. Die Laufzeit des Films beträgt 85 Minuten.

Der Inhalt des Films lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Drei Studentinnen und zwei Studenten (Ash, Cheryl, Linda, Scott und Shelly) machen sich mit einem PKW zu den dichtbewaldeten Abhängen von Tennessee auf, wo sie eine Hütte gemietet haben. Bereits bei Ankunft wird die Gruppe mit unerklärlichen Erscheinungen konfrontiert. Im Keller stößt sie auf ein in Menschenhaut gebundenes Buch, das mit Blut geschrieben ist, und auf ein Tonband, auf dem die Stimme eines vermissten Archäologen zu hören ist. Beim Abspielen wird das im Wald lauende „Böse“ beschwört.

Cheryl läuft unvermittelt aus der Hütte in den Wald. Dort wird sie von Bäumen und Sträuchern attackiert, gefesselt und vergewaltigt. Zurück im Haus verwandelt sich Cheryl in ein zombiehaftes Wesen und attackiert ihre Freunde. Shelly sticht sie mit einem Bleistift in die Verse. Auch die übrigen Mitglieder der Gruppe werden von der in einen Zombie verwandelten Shelly angegriffen, ehe es ihnen gelingt, sie durch eine Falltür zu stoßen und im Keller der Hütte einzusperren.

Als Scott nach seiner verletzten Freundin Shelly sehen will, verwandelt sich diese ebenfalls in einen Zombie und greift Scott an. Scott wird dabei schwer verletzt. Erst dadurch, dass Scott den Zombie mit einer Axt in Stücke schlägt gelingt es, diesen außer Gefecht zu setzen.

Kurze Zeit später stirbt auch Scott an seinen schweren Verletzungen und mutiert zum Zombie. Nachdem sich auch seine Freundin Linda verwandelt hat, muss sich Ash alleine gegen die Wesen verteidigen. Am Ende gelingt es Ash, die Zombies zu töten, indem er das Buch mit den Aufzeichnungen verbrennt. In der Schlusssequenz rast der (unsichtbare) Dämon in das Holzhaus und macht es dem Erdboden gleich.

Der Videofilm „Tanz der Teufel“ wurde seinerzeit mit Entscheidung Nr. 1902 (V) vom 25.04.1984, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 81 vom 27.04.1984, in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen, mit Entscheidung Nr. 8602 (V) vom 16.03.2009, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 49 vom 31.03.2009, folgeindiziert und in Teil B der Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen.

Zur Begründung der Indizierung führte das 3er-Gremium in der damaligen Entscheidung aus, dass der Film „die Menschenwürde in eklatanter Weise“ verletze. Der Film wirke auf Kinder und Jugendliche verrohend und damit sozialetisch desorientierend. Er bestehe, ohne auch nur den Ansatz einer halbwegs glaubhaften Dramaturgie erkennen zu lassen, aus einer wahllosen Aneinanderreihung plumper Mord- und Zerstückelungsszenen.

Der Film war in der Folgezeit – auch in verschiedenen Schnitffassungen – Gegenstand zahlreicher Folgeindizierungsentscheidungen und Beschlagnahmebeschlüsse.

Mit Beschluss vom 25.07.2016 (Az. (353 Gs) 284 AR 62/16 (3468/16)) hob das Amtsgericht Tiergarten die durch Beschluss vom 01.03.2000 (Az. 351 Gs 763/00) angeordnete Beschlagnahme des verfahrensgegenständlichen Videofilms auf. Zur Begründung führte es an, dass die Beschlagnahme aufzuheben sei, da bezogen auf den Film nicht binnen zwei Monaten die öffentliche Klage erhoben oder ein selbständiges Einziehungsverfahren beantragt worden sei. Auch verstoße der Film nach heutigen Maßstäben mangels gewaltverherrlichenden Inhalts nicht gegen § 131 StGB. Voraussetzung für eine Verherrlichung im Sinne von § 131 Abs. 1 Var. 1 StGB sei eine positive Identifikation mit den Tätern. Die in dem Film dargestellten Gewalttätigkeiten gingen entweder von den fast schon lächerlich anmutenden, verzerrten Zombies aus, oder aber von den angegriffenen Menschen, die sich der Zombies erwehren müssten und hierbei hilflos und verzweifelt wirkten. Eine positive Wirkung, die zur Nachahmung anreizen könnte, gehe von beidem nicht aus. Ebenso wenig würden die Gewalttätigkeiten im Sinne des § 131 Abs. 1 Var. 2 StGB verharmlost. Die im Film gezeigten Angriffe der mutierten Zombies würden ersichtlich einer moralischen Negativbewertung unterzogen. In keiner Weise würde durch die Darstellung Akzeptanz ausgelöst. Eine Verharmlosung von Gewalt hafte aber auch den von den Menschen ausgehenden Abwehrhandlungen nicht an, da die Gewalt aus existenzieller Not heraus ausgeübt werde. Visualisiert werde auch die Verwirrung und Ambivalenz, die bei den Protagonisten damit einhergehe, dass geliebte Partner plötzlich zu gefährlichen Zombies mutiert seien und bekämpft werden müssten. Schließlich würden die Gewalttätigkeiten nicht in einer Art und Weise dargestellt, die im Sinne des § 131 Abs. 1 Var. 3 StGB die Menschenwürde verletze. Die Tatbestandsvariante umfasse bei verfassungskonformer Auslegung Darstellungen, die darauf angelegt seien, beim Betrachter eine Einstellung zu erzeugen oder zu verstärken, die den jedem Menschen zukommenden fundamentalen Wert- und Achtungsanspruch leugne. Die sich mittels Gewalt der bestialischen Zombies erwehrenden Menschen würden als komplexe, von schmerzhaften Gefühlen durchdrungene Personen dargestellt, ihr personaler Achtungsanspruch nicht in Frage gestellt.

Mit gleicher Begründung hob das Amtsgericht Tiergarten mit Beschluss vom gleichen Tag (Az. 353 BL 284/75 Js 482/99 (53/16)) den Beschlagnahmebeschluss vom 24.06.2003 (Az. 353 Gs 3206/03) auf. Bereits mit Beschlüssen vom 20.07.2016 und 22.07.2016 waren die Beschlagnahmebeschlüsse vom 09.07.1999 (Az. 350 Gs 281/99) und 26.04.2002 (Az. 351 Gs 763/00) aufgehoben worden. Zuvor hatte das Amtsgericht Fulda mit Beschluss vom 18.05.2016 (Az. 27 Gs – 24 UJs 53599/15) einen Beschlagnahmebeschluss vom 14.10.2015 (Az. 27 Gs – 24 UJs 53599/15) aufgehoben.

Im Hinblick auf diese Aufhebungsbeschlüsse wurden die in der Liste der jugendgefährdenden Medien befindlichen Fassungen des verfahrensgegenständlichen Films von Listenteil B in Listenteil A umgetragen (bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT v. 31.08.2016).

Die Verfahrensbeteiligte beantragt als heutige Rechteinhaberin über ihre Verfahrensbvollmächtigten die Streichung des Films aus der Liste der jugendgefährdenden Medien. Sie trägt dazu vor, dass die Bundesprüfstelle über den Listenstreichungsantrag entscheiden könne, da nunmehr gerichtliche Entscheidungen vorlägen, die zu der Frage, ob der Inhalt des Films den Tatbestand des § 131 StGB verwirkliche, Stellung genommen und diese Frage verneint hätten. Damit sei die Prüfungscompetenz der Bundesprüfstelle gegeben.

Der Film sei nach heutigen Maßstäben auch nicht mehr als jugendgefährdend anzusehen. Die im Film gezeigte Gewalt sei nicht als verrohend einzustufen, da diese unter Berücksichtigung der Medienkompetenz heutiger Jugendlicher von diesen leicht als aufgesetzt und unreal identifiziert werden könne. Zur Untermauerung ihrer Ausführungen stützt sie sich auf ein dem Antragschriftsatz beigefügtes Privatgutachten [...]. Demzufolge sei die Art und Weise der Darstellung so überzeichnet, dass dadurch die Gewalt selbst in ein anderes Licht gerückt, weitgehend von ihrem erschreckenden Potenzial befreit und ihre Wahrnehmung eher auf parodistische Elemente ausgerichtet werde. Die Gewalt werde so übertrieben dargestellt, dass die Mechanismen der Übertreibung selbst sichtbar seien. Hinzu komme, dass sich das im Film dargestellte Böse nicht als Identifikationsfigur eigne, die Hauptprotagonisten aber die von ihnen ausgeübte Gewalt ablehnten. Die Hauptfiguren litten ersichtlich unter der ihnen aufgezwungenen Gewalt gegenüber ihren ehemaligen Freunden. Die verbliebenen menschlichen Charaktere versuchten die Anwendung von Gewalt an jeder

Stelle zu vermeiden und üben diese nur in Notwehr aus. Das Identifikationsangebot werde nicht von demjenigen geliefert, der Gewalt ausübe, sondern von demjenigen, der existenziell bedroht sei, Opfer des Bösen zu werden und sich in einen Zombie zu verwandeln oder seine Freunde zu verlieren. Insoweit seien auch keine Nachahmungseffekte zu erwarten. Darüber hinaus scheide eine verrohende Wirkung auch aufgrund gesteigerter Medienkompetenz und veränderter Sehgewohnheiten aus. Verwiesen wird beispielhaft auf mehrere Remakes von Filmen sowie auf Fernsehserien aus den letzten Jahren, die dem Genre Dämonen/Zombies/Monster zuzuordnen und von der FSK nicht als jugendgefährdend eingestuft worden seien. Ferner seien auch mit dem verfahrensgegenständlichen Film vergleichbare Filme aus derselben Zeitepoche von der Bundesprüfstelle aus der Liste jugendgefährdender Medien gestrichen worden.

Unabhängig von der Frage des Vorliegens einer Jugendgefährdung sei der Film jedenfalls deswegen aus der Liste zu streichen, weil es sich bei diesem um ein Kunstwerk von überragender Bedeutung handele. Die Verfahrensbeeteiligte verweist diesbezüglich auf die Ausführung [...] in seinem Privatgutachten sowie auf mehrere literarische Abhandlungen zum Thema Horrorfilm, die ebenfalls dem Antragschriftsatz beigelegt waren. Insbesondere wird der Kultstatus hervorgehoben, den der Film inzwischen erreicht habe. Die Besprechung des verfahrensgegenständlichen Films nehme dabei in allen Werken breiten Raum in Anspruch. Der Film werde nicht nur als „Meilenstein der Filmgeschichte des Horrorgenres“ angesehen, sondern auch als „filmwissenschaftlich von großer Bedeutung“. In Filmbewertungsportalen werde der Film durchweg positiv beurteilt.

Die Verfahrensbeeteiligte wurde daraufhin form- und fristgerecht davon benachrichtigt, dass über den Antrag in der Sitzung vom 06.10.2016 entschieden werden solle. Die Verfahrensbevollmächtigten haben während der Sitzung noch einmal telefonisch ihre Argumente für eine Listenstreichung dargelegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Videofilmes Bezug genommen. Der Videofilm wurde dem 12er-Gremium in seiner Sitzung in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit vorgeführt.

GRÜNDE

Der Videofilm „Tanz der Teufel“ war aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen.

Gemäß § 18 Abs. 5 JuSchG sind Medien ohne weitere Entscheidung der Bundesprüfstelle in die Liste aufzunehmen, wenn ein Gericht in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt hat, dass das Medium einen Inhalt hat, der einen der dort bezeichneten Straftatbestände verwirklicht.

Eine Bindung der Bundesprüfstelle an die seinerzeit ergangenen Beschlagnahmebeschlüsse besteht nicht (mehr), nachdem das Amtsgericht Tiergarten mit Beschluss vom 25.07.2016 (Az. (353 Gs) 284 AR 62/16 (3468/16) sowie (353 BL 284/75 Js 482/99 (53/16)) eine neue materiell-rechtliche Bewertung des verfahrensgegenständlichen Films vorgenommen hat und die bislang angenommene Tatbestandsmäßigkeit im Sinne des § 131 StGB verneint hat. Bei Vorliegen mehrerer Beschlagnahmebeschlüsse ist die Aufhebung eines Beschlagnahmebeschlusses aus materiell-rechtlichen Gründen hinreichend, um die Prüfungskompetenz der Bundesprüfstelle wieder aufleben zu lassen.

Nach § 18 Abs. 7 S. 1 JuSchG muss eine Streichung eines Mediums aus der Liste erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 bzw. des § 15 Abs. 2 JuSchG nicht mehr vorliegen. Die Voraussetzungen für eine Aufnahme liegen insbesondere dann nicht mehr vor, wenn aufgrund eines nachhaltigen Wertewandels oder neuer Erkenntnisse aus der Medienwirkungsforschung ausgeschlossen werden kann, dass die betreffenden Medieninhalte weiterhin geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu gefährden. Die Bundesprüfstelle darf an einer tief greifenden und nachhaltigen Änderung dieser Anschauungen nicht vorbeigehen, sofern der Wandel nicht lediglich vorübergehenden Charakter trägt (BVerwGE 39, 197, 201).

Daraus ergibt sich, dass das Medium in seiner Gesamtheit an der heute gesellschaftlich vorherrschenden Werteordnung gemessen werden muss. Nur wenn von dem Medium insgesamt nach dem heutigen Stand der Medienwirkungsforschung vor dem Hintergrund der

aktuellen Werte keine jugendgefährdende Wirkung mehr vermutet wird, kommt eine Aufhebung der Indizierung in Betracht. Geht hingegen auch nur von einem Teil des Mediums aus heutiger Sicht eine Jugendgefährdung aus, hat das Medium als solches in der Liste zu verbleiben.

Ausgangspunkt der Entscheidung der Bundesprüfstelle ist mithin die Jugendgefährdung, die über die Schwelle der Jugendbeeinträchtigung hinaus reicht.

Das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle hat in den letzten Jahren Grundsätze dahingehend aufgestellt, wann ein Medieninhalt seines Erachtens nicht mehr jugendgefährdend ist, wobei die Frage, ob der Inhalt u.U. als jugendbeeinträchtigend einzustufen ist, den Obersten Jugendbehörden der Länder obliegt.

Demgegenüber ist ein Medium nach der Spruchpraxis des 12er-Gremiums insbesondere dann nicht mehr als jugendgefährdend anzusehen,

- wenn der Inhalt der Filme nicht als jugendaffin angesehen werden kann,
- wenn der Inhalt der Filme so gestaltet ist, dass der oder die Hauptprotagonist(en) sich nicht als Identifikationsmodell anbietet/ anbieten,
- wenn Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind,
- wenn Gewalttaten als übertrieben aufgesetzt, abschreckend und/oder unreal eingestuft werden können,
- wenn die Anwendung von Gewalt nur innerhalb eines rechtlich zulässigen Rahmens bewegt bzw. wenn die Anwendung von Gewalt im Prinzip abgelehnt wird.

Wie von der Verfahrensbeteiligten zutreffend ausgeführt, wirkt der Inhalt des Films nach heutigen Maßstäben weder verrohend, noch zu Gewalttätigkeit anreizend.

Der Film ist aus heutiger Sicht bereits nicht als jugendaffin anzusehen. Er wirkt – im Hinblick auf die in den letzten 30 Jahren ganz erheblich verbesserten technischen Möglichkeiten und in heutigen Filmen des Genres zu findenden Spezialeffekte – eher altmodisch. Die Erzählweise ist im ersten Drittel des Films als langsam anzusehen. Der Film bedient sich für die 1980er Jahre typischen Horrorfilmelemente. Der Film dürfte damit vorwiegend Personen ansprechen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Films noch Kinder oder Jugendliche bzw. bereits zu diesem Zeitpunkt erwachsen waren.

Die Gewalthandlungen gehen während des gesamten Films immer von „dem Bösen“, mithin von den sich in Zombies mutierten Personen aus. Die verbleibenden Menschen sehen sich als Opfer mit der Gewalt konfrontiert und müssen sich der Angriffe der Zombies mit Gegengewalt erwehren. Die von den Menschen ausgeübte Gewalt bewegt sich durchweg im Rahmen des rechtlich zulässigen, da die Mitglieder der Gruppe bei den Angriffen ständig Notwehrsituationen ausgesetzt sind. Dabei zeigt der Film durchaus die Konflikte, in denen sich die handelnden Personen befinden, einerseits sich gegen die Angriffe der Zombies verteidigen zu müssen, andererseits aber die noch als ihre früheren Freunde erkennbaren Kreaturen verletzen bzw. töten zu müssen.

Die Gefahr, dass sich Kinder und Jugendliche mit der von den Zombies ausgeübten Gewalt identifizieren könnten, sieht das Gremium nicht. Im Gegenteil wirken nicht nur die Zombies selbst, sondern insbesondere auch die von ihnen ausgeübten Gewalthandlungen abstoßend. Empathieempfinden wird für die immer weniger werdenden, sich den Angriffen erwehrenden Personen und insbesondere den letzten Überlebenden, Ash, erzeugt. Nachahmungseffekte sind bereits insoweit nicht zu vermuten.

Die Gewalttaten wirken darüber hinaus unrealistisch und übertrieben aufgesetzt. Bei dem in großen Mengen fließenden Blut handelt es sich um hellrotes, dickflüssiges und somit unschwer erkennbares Kunstblut, bei der Darstellung der Verletzungen ist der Einsatz von Gummi, Plastik und Schminke ohne weiteres zu erkennen. Bei Tötung der Zombie tritt eine weiße Flüssigkeit aus diesen heraus. Die ausgeübte Gewalt erscheint drastisch überzeichnet, wenngleich die Folgen der Gewalthandlungen nicht so detailliert und realistisch in Szene gesetzt sind, wie dies in genretypischen Filmen, die in jüngerer Vergangenheit indiziert wurden, der Fall ist.

Das Gremium hat bei seiner Beurteilung auch die seit Erscheinen des verfahrensgegenständlichen Films gesteigerte Medienkompetenz und die veränderten Sehgewohnheiten Jugendlicher in seine Beurteilung einbezogen. Der Verfahrensbeteiligten ist zuzugestehen, dass die Thematik Zombie/Monster in den letzten Jahren nicht zuletzt aufgrund verschiedener Fernsehproduktionen verstärkt im Horrorgenre bearbeitet wurde und Jugendliche in

derartigen Produktionen zu findende Gewaltelemente leichter verarbeiten können, als dies noch vor 20 oder 30 Jahren der Fall gewesen sein mag.

Das Amtsgericht Tiergarten hat mit überzeugenden Argumenten die Tatbestandsmäßigkeit nach § 131 StGB und damit einer (gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG) schweren Jugendgefährdung verneint. Das Gremium ist aus den genannten Gründen einhellig der Auffassung, dass hier auch keine einfache Jugendgefährdung vorliegt.

Da nach Auffassung des Gremiums der verfahrensgegenständliche Film bereits keinen Jugendgefährdungstatbestand verwirklicht, kam es im vorliegenden Verfahren auf eine Abwägung zwischen den Belangen des Jugendschutzes und der zweifelsohne gegebenen hohen Bedeutung der Kunstfreiheit nicht mehr an.

Aufgrund der Streichung des verfahrensgegenständlichen Films aus der Liste der jugendgefährdenden Medien erfolgt eine Streichung sämtlicher noch in der Liste befindlichen, wegen Inhaltsgleichheit indizierten Filmfassungen.

Bearbeitet von: Christian Meeser, Referent in der BPJM